

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schropper GmbH, A-2640 Gloggnitz, Austraße 35

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schropper GmbH gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Schropper GmbH. Durch die Bestellung oder Annahme der Ware anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schropper GmbH. Mündliche Erklärungen, die für die Schropper GmbH eine zusätzliche Verpflichtung beinhalten, sind für diese nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur anwendbar, wenn sich die Schropper GmbH mit diesen ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat.

II. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN

Die Angebote der Schropper GmbH verstehen sich freibleibend und verpflichten nicht zur Lieferung. Die Bestellungen sind für den Kunden verbindlich und werden durch Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Absendung der Faktura und nur in dem darin angegebenen Umfang rechtsgültig. Die schriftliche Auftragsbestätigung der Schropper GmbH oder deren Faktura dienen als Nachweis des Inhaltes des geschlossenen Vertrages. Konstruktions- und Formänderungen bleiben vorbehalten. Die dem Kunden übermittelten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und andere technische Angaben, Kataloge, Prospekte, Rundschriften, Anzeigen, Preislisten und dgl. gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind und bleiben Eigentum der Schropper GmbH. Der Kunde erwirbt an überlassenen Plänen, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen keine (Werk)Nutzungsrechte und kein Eigentum; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen der Schropper GmbH zurückzustellen. Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Schropper GmbH.

III. PREISE

Die angegebenen Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, netto Kassa ohne Mehrwertsteuer ab Lager Gloggnitz oder ab Standort des Erzeugers (ab Werk) exklusive Fracht-/Transportkosten, Versicherungspremie(n), Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder sonstigen Gebühren, Steuern, Verpackung und Verladung, etc. welche Kosten jeweils gesondert in Rechnung gestellt werden. Für die Verpackung werden die Selbstkosten verrechnet.

Alle Preise beruhen auf der Kostenlage des Angebotsdatums. Bei Änderung eines der kostenbildenden Faktoren, insbesondere bei Preisänderung des Vorlieferanten der Schropper GmbH, bei Erhöhung der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter oder bei Änderung oder Neueinführung gesetzlicher Abgaben, behält sich die Schropper GmbH eine Preisanpassung vor. Stichtag für die Bewertung dieser Kosten ist der Tag, an dem die Bestellung bei Schropper einlief.

Ist eine kostenfreie Zustellung vereinbart, gelten die Lieferpreise ohne Abladen und ohne Verladen. Bei Änderung der Fracht-/Transportkosten nach Vertragsabschluss ist die Schropper GmbH nur zur Übernahme der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig gewesenen Fracht-/Transportkosten verpflichtet.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot der Schropper GmbH bzw. in deren Auftragsbestätigung bzw. deren Faktura angegeben. Eigenmächtige Abzüge (insbesondere Skonti) vom vereinbarten Kaufpreis sind in keinem Fall zulässig! Zahlungen sind nur an die Schropper GmbH direkt zu leisten. Ihre Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt, ausgenommen, sie weisen eine entsprechende schriftliche Vollmacht vor. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die Schropper GmbH. Anders geleistete Zahlungen sind für den Kunden nicht schuldbefreiend. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich Zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Sie gelten erst nach Einlösung durch den Bezogenen als Zahlung. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Schropper GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 12% zu verrechnen. Die Schropper GmbH ist auch berechtigt, diese im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ab dem Tag der Lieferung zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, die der Schropper GmbH entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung der Schropper GmbH für Betreibungskosten gemäß § 458 UGB, der mit jedem ihrer Mahnschreiben verrechnet wird. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Wurden Teilzahlungen vereinbart, tritt bei Zahlungsverzug mit einer Teilzahlung oder nicht gänzlicher Bezahlung einer Teilzahlung Terminverlust ein und wird die gesamte noch ausstehende Forderung sofort zur Zahlung fällig. Eingehende Zahlungen werden – ungeachtet etwa anders lautender Widmung des Kunden – stets zuerst auf Mahn- und Inkassospesen, dann auf Zinsen, dann auf Kapital, bei vereinbarter Teilzahlung auf die am längsten fällige Forderung verrechnet.

V. BESONDERES RÜCKTRITTSRECHT

Verkäufe werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit getätigt. Wird der Schropper GmbH bekannt, dass diese Voraussetzungen nicht vorhanden gewesen oder nicht mehr vorhanden sind, oder der Kunde mit der Zahlung einer seiner Rechnungen in Verzug gerät, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihre Verkaufsbedingungen zu ändern oder für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder sonstige Sicherstellung zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. Bereits erzeugte oder vom Vorlieferanten der Schropper GmbH bereits hergestellte und/oder gelieferte Ware(n) kann von ihr bei Zahlungsverzug auf Rechnung und Kosten des Kunden eingelagert und der Kaufgegenstand als geliefert in Rechnung gestellt werden.

VI. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

Bei Versendung durch die Schropper GmbH, auch bei Frankolieferung, geht die Gefahr in jedem Fall mit Übergang der Ware an den ersten Frachtführer bzw. ersten Spediteur auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat oder erfolgt keine Versendung durch die Schropper GmbH, geht die Gefahr mit Absendung der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Versand erfolgt durch die Schropper GmbH nach bestem Ermessen. Für Nachteile, die durch unzureichende Verpackung, Eisenbahn- und Zolldeklaration entstehen können, haftet die Schropper GmbH nur, wenn eine ausdrücklich diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kunden nicht beachtet wurde. Das Transportrisiko trifft in allen Fällen zu Lasten des Kunden, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenem oder fremdem Transportmittel vereinbart wurde. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegen zu nehmen. Teillieferungen sind zulässig. Aufbewahrungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

VII. LIEFERUNG (LIEFERTERMIN, LIEFERFRIST)

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung unter Einhaltung der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen vor Lieferung. Die Lieferfrist beginnt auch ab dem Datum, an dem der Lieferant eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu stellendes Akkreditiv eröffnet ist. Die Schropper GmbH ist auch berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Zugesagte Termine werden unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperrungen, behördliche Maßnahmen, Kriegsgefahr, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen jeder Art sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, mögen diese bei Schropper GmbH oder einem Vorlieferanten eintreten, entbinden sie von etwaigen Lieferverpflichtungen. In solchen Fällen ist die Schropper GmbH berechtigt, die Lieferung um eine angemessene Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Derartige Verzögerungen berechnen den Kunden nicht zur Annahmeverweigerung oder zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für daraus entstehende Kosten, insbesondere auch nicht zur Geltendmachung eines mit Dritten vereinbarten Pönals.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Hat die Schropper GmbH einen Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet, so kann der Kunde entweder die Erfüllung verlangen, oder, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Kunde kann jedoch nur zurücktreten, wenn er selbst allen Verpflichtungen rechtzeitig nachgekommen ist. Ein Anspruch des Kunden wegen Nichterfüllung des Vertrages besteht nicht. Nachträglich auf Kundenwunsch erfolgende Änderungen entbinden den Lieferanten von der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist.

Wird keine Abruffrist vereinbart, sind auf „Abruf“ bestellte Waren innerhalb einer angemessenen Frist vom Datum der Bestellung an zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist steht der Schropper GmbH das Recht zu, entweder die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für erlittenen Schaden zu fordern. Nimmt der Kunde die vertragsmäßig bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort und/oder vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von der Schropper GmbH verschuldet, so kann die Schropper GmbH entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten.

Konstruktions- und Formänderungen der bestellten Waren berechnen den Kunden – soweit dadurch die An- bzw. Verwendung des (der) Kaufgegenstandes (-stände) nicht grundlegend beeinträchtigt ist und/oder in der Prospekt und im Text des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung enthaltenen technischen Angaben nicht betroffen sind – nicht zum Vertragsrücktritt.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der bestehenden Geschäftsverbindung sowie aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, bestehenden, noch offenen Forderungen (Kaufpreis, Zinsen, Kosten, Nebengebühren, etc.) uneingeschränktes Eigentum der Schropper GmbH.

Der Kunde ist daher nicht berechtigt, die Ware in dieser Zeit einem Dritten zu übereignen, zu verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonst wie zu überlassen. Der Kunde ist daher verpflichtet, eine Beschädigung der gekauften Ware, eine auf diese erfolgte Pfändung oder eine Verbringung dieser Ware der Schropper GmbH sofort mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen und selbst alles zu unternehmen, wozu es als sorgfältiger Kaufmann bzw. Verwahrer verpflichtet ist, damit die Schropper GmbH an ihrem Eigentum keinen Schaden erleidet. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, das Eigentum der Schropper GmbH jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und sie darüber unverzüglich zu verständigen. Der Kunde ist verpflichtet, Dritten gegenüber die der Schropper GmbH aus der Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Rechte wahr zu nehmen, solange sie nicht direkt in diese eintritt. Der Kunde haftet dabei für eingetretene Schäden und Wertminderungen.

Wird die Ware vor Bezahlung durch den Kunden an einen Dritten geliefert, so stehen der Schropper GmbH sämtliche Ansprüche auf die Gegenleistung zu. Daher tritt der Kunde hiermit der Schropper GmbH schon jetzt sämtliche Ansprüche auf Gegenforderungen gegen Dritte aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware unwiderruflich ab, sodass es bei Entstehung dieser Forderung keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zession in seinen Büchern zu vermerken. Die Schropper GmbH ist berechtigt, den jeweiligen Dritten jederzeit von der Zession zu verständigen. Diese Vorausabtretung beinhaltet keine Veräußerungsmächtigung an den Kunden, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Eine Veräußerung der gelieferten Ware kann deshalb nur unter ausdrücklicher Verbindung des Eigentumsvorbehaltes erfolgen.

Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erwirbt die Schropper GmbH im Rahmen ihres Eigentumsvorbehaltes anteiliges Miteigentum am Endprodukt. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen Maschinenbruch, Feuer und Diebstahl angemessen zu versichern.

VIX. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

Die Schropper GmbH haftet für Mängel des (der) Kaufgegenstandes (-stände), worunter auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zählt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, wie folgt:

Bedungene Eigenschaften:

Eigenschaften gelten nur dann als bedungen und zugesichert, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Im Übrigen gelten die Eigenschaften gemäß Auftragsbestätigung oder Faktura der Schropper GmbH als bedungen. Unklare Formulierungen über ausdrücklich bedungene Eigenschaften gehen zu Lasten des Kunden.

Etwaige in Katalogen, technischen Werkblättern, Prospekten, Skizzen oder Abbildungen enthaltene Maße, Gewichts- oder Qualitätsangaben sind ebenso wie Muster oder Probetische Richtwerte einer durchschnittlichen Produktion und keine vertragsmäßig zugesicherten Eigenschaften. Die von der Schropper GmbH zur Verfügung gestellten Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sind unverbindlich.

Mängel/Mängelrüge:

Die Ware ist nach der Ablieferung bzw. bei Übergabe unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind der Schropper GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen ab Übergabe bzw. Empfang der Ware, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Auftreten ebenso binnen 3 Werktagen zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Prüfung der Mangelhaftigkeit obliegt allein der Schropper GmbH und erfolgt in angemessener Frist. Der Kunde wird der Schropper GmbH nach deren Aufforderung die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile auf seine Kosten übermitteln oder an einem von ihr zu nennenden Ort zur Überprüfung bereithalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die mangelhafte Ware selbst zu verbessern. Die Ware ist jedenfalls bis zur endgültigen, einmehmlich schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und beim Kunden so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen hat der Kunde sämtliche mit der Behandlung und Überprüfung derartiger Mängel verbundenen Spesen und Kosten der Schropper GmbH zu ersetzen. Für Bearbeitungs- und Beratungshinweise oder Ähnliches wird von der Schropper GmbH eine Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nur übernommen, wenn diese Hinweise von der Schropper GmbH schriftlich und verbindlich erklärt wurden und vom Kunden alle relevanten Details bekannt gegeben wurden. In jedem Fall bleibt der Kunde verpflichtet, Hinweise der Schropper GmbH unter Berücksichtigung der Produktbeschreibungen und Eigenschaften der gelieferten Waren und des konkreten Verwendungszwecks zu überprüfen und bei Zweifeln gegebenenfalls einen Fachmann zuziehen.

Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware liegt beim Unternehmer; § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Mängelbehebung:

Bei begründeter, rechtzeitiger und schriftlicher Beanstandung werden nach billigem Ermessen der Schropper GmbH jene Teile unentgeltlich ausgetauscht oder ausgetauscht, die sich seit Auslieferung oder Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Wahl, ob Austausch oder Verbesserung erfolgt, obliegt allein der Schropper GmbH. Die im Rahmen der Gewährleistung ersetzte(n) mangelhafte(n) Ware(n) oder Teile gehen ins Eigentum der Schropper GmbH über. Sind Austausch oder Verbesserung nicht innerhalb angemessener Frist möglich, erfolgt eine Gutschrift. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Keine Gewährleistungs-/Schadenersatzansprüche:

Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz sind jedenfalls für Mängel ausgeschlossen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete und unsachgemäße Verwendung der Ware, fehlerhafte Montage und/oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und/oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Schropper GmbH zurückzuführen sind. Weiters, wenn von anderer Seite als durch die Schropper GmbH Eingriffe an der von Schropper GmbH gelieferten Ware ohne ihre schriftliche Zustimmung vorgenommen werden oder wenn der Kunde die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt oder vorgeschriebene Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder durchführen lässt. Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so umfasst die Gewährleistung nicht die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Konstruktion, sondern lediglich die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden. Für Gebrauchsmaschinen wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, sie wird ausdrücklich vereinbart.

Gewährleistungsfrist:

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei mechanischen Bauteilen 12 Monate, bei elektromechanischen Bauteilen 6 Monate, jeweils ab Auslieferung oder Inbetriebnahme, sofern diese durch die Schropper GmbH erfolgt ist. Verschleißteile fallen nicht unter die Gewährleistung. Eine Verlängerung einer Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung für den davon nicht betroffenen Teil der Ware nicht ein. Ansprüche auf Wundlung oder Preisminderung oder auf Ersatz mittelbarer Schäden wie Ausfall- oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Handelsregress:

Auf die Geltendmachung besonderer Rückgriffsansprüche, insbesondere gemäß § 933b ABGB wird seitens des Kunden verzichtet.

X. REPARATUREN UND MONTAGEN

Für Reparaturen und Montagen gelten besondere Bedingungen. Reparaturen und Montagen sind, falls nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, nicht vom Umfang der Lieferung umfasst.

XI. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, KOMPENSATIONSVERBOT

Die Ausübung eines Zurückbehaltsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Schropper GmbH mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

XII. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, können nur bei grobem Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) oder wegen Fehlers vertragsmäßig zugesicherter Eigenschaften gegenüber der Schropper GmbH geltend gemacht werden. In jedem Fall umfassen Schadenersatzansprüche jedoch nur die reine Schadensbehebung bis zum Betrag des Fakturenwertes. Darüber hinaus gehende Ansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet dabei die Schropper GmbH nicht für einen entgangenen Gewinn- und/oder Vermögensschaden des Kunden oder von dessen Vertragspartnern, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt.

Voraussetzung der Haftung ist jedenfalls, dass der Kunde, dessen Gehilfen, Kunden und/oder mit seiner Zustimmung tätige Dritte sowie allfällige Abnehmer, sämtliche Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen und sonstige Produktdeklarationen und Anleitungen eingehalten haben. Der Kunde ist überdies verpflichtet, diese Warnhinweise und sonstige Anleitungen in vollständiger und jeweils aktueller Fassung, tunlichst in Schriftform, seinen Gehilfen, Mitarbeitern, mit seiner Zustimmung tätigen Dritten, Endabnehmern und/oder sonstigen Abnehmern bekannt zu geben.

In den Fällen der bloßen Weiterleitung oder Vermittlung der gelieferten Waren und Erzeugnisse ist die Schropper GmbH gegenüber dem Kunden nicht Hersteller oder In-Verkehr-Bringer und gegenüber dem Kunden weder berechtigt noch verpflichtet, über die vom Vorlieferanten oder Erzeuger erteilten Warnhinweise oder in sonstigen Anleitungen oder Produktdeklarationen enthaltenen Informationen hinausgehende Instruktionen zu erteilen oder selbst Warnhinweise, CE-Kennzeichnungen oder Ähnliches anzubringen. Eine Haftung der Schropper GmbH in derartigen Fällen ist jedenfalls ausgeschlossen.

XIII. PRODUKTHAFTUNG

Allfällige Regressforderungen, die der Kunde oder Dritte aus dem Titel der „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen die Schropper GmbH richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Schropper GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. In diesem Fall ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet, um Schäden abzuwenden und zu mindern. Dies bedeutet, dass eigene Wahrnehmungen oder Mitteilungen von Dritten, die auf produktthaftungsrelevante Ursachen schließen lassen, der Schropper GmbH unverzüglich mitzuteilen sind. Für den Fall, dass sich die Schropper GmbH und/oder der Vorlieferant und/oder der Erzeuger der Schropper GmbH zu einer Produktrückholung entschließen, verpflichtet sich der Kunde, am Austausch der zurückgeholten Ware mitzuwirken. Ansprüche des Kunden aus solchen Rückholaktionen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

XIV. RICHTIGKEITSSTÄNDE, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSSORT

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der Schropper GmbH örtlich zuständige Gericht. Die Schropper GmbH kann jedoch auch ein für den Kunden zuständiges Gericht anrufen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Hauptsitz der Schropper GmbH auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung. Der Vertrag zwischen der Schropper GmbH und dem Kunden bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Diese Bedingungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle zukünftigen Lieferungen und Aufträge, sofern für diese nichts Anderes schriftlich vereinbart wird.

Die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) werden in der EDV der Schropper GmbH gespeichert und verarbeitet. Der Kunde erklärt dazu sein Einverständnis.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Schropper GmbH (Geflügelabteilung)

1. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Schropper GmbH (Geflügelabteilung) auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichende Geschäfts- oder Lieferbedingungen der Kunden gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Schropper GmbH. Mündliche Erklärungen, die für die Schropper GmbH eine zusätzliche Verpflichtung beinhalten, sind für diese nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Die Angebote der Schropper GmbH sind freibleibend und verpflichten nicht zur Lieferung. Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Schropper GmbH zustande.

Die Bestellungen sind für den Besteller verbindlich und werden durch Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Absendung der Faktura und nur in dem darin angegebenen Umfang rechtsgültig. Die schriftliche Auftragsbestätigung der Schropper GmbH oder deren Faktura dienen als Nachweis des Inhaltes des geschlossenen Vertrages.

Angaben in Katalogen, Prospekten, etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Der Inhalt der Auftragsbestätigungen der Schropper GmbH ist vom Empfänger zu prüfen und verpflichtet diesen zur unverzüglichen Rüge von Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht, widrigenfalls das Geschäft mit dem von der Schropper GmbH bestätigten Inhalt zustande kommt. Nachträgliche Auftragsänderungen, insbesondere bezüglich der Liefermengen, können nicht akzeptiert werden.

2. PREISE, KOSTEN

Alle Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich – wenn nicht anders angegeben – in Euro und exklusive Umsatzsteuer. Sämtliche Transportkosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Kunde.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Kunden zu bezahlen.

Die angeführten Preise gelten „ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Einstellung beim Kunden sowie Impfung, die nicht im jeweils gültigen Standard-Impfprogramm der Schropper GmbH angeführt sind. Wenn nicht anders vereinbart, gelten die angeführten Preise inklusive Lieferung frei Haus mit 18 Wochen sowie inklusive Standardprogramm, excl. Ust.

Sollten sich die Produktionskosten bis zur Lieferung um mehr als 3% ändern, wird der Jungennenpreis anteilmäßig entsprechend angepasst.

Um bei Einstellung Stehzeiten zu vermeiden, verpflichtet sich der Käufer ausreichend Personal zur Einladung zur Verfügung zu stellen (mind. 2.000 Tiere/Stunde). Längere Lkw-Stehzeiten werden mit EUR 50,00 je Stunde exkl. Ust. verrechnet.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot der Schropper GmbH bzw. in deren Auftragsbestätigung bzw. deren Faktura angegeben. **Eigenmächtige Abzüge (insbesondere Skonti, Naturalrabatte) vom vereinbarten Kaufpreis sind in keinem Fall zulässig!** Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden, wenn nicht anders vereinbart, 12,5% Verzugszinsen verrechnet.

Zahlungen sind nur an die Schropper GmbH direkt zu leisten. Ihre Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt, ausgenommen, sie weisen eine entsprechende schriftliche Vollmacht vor. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die Schropper GmbH. Anders geleistete Zahlungen sind für den Kunden nicht schuldbefreiend.

Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Sie gelten erst nach Einlösung durch den Bezogenen als Zahlung. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Schropper GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 12,5% zu verrechnen. Die Schropper GmbH ist auch berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ab dem Tag der Übergabe der Tiere/Bruteier Zinseszinsen zu verlangen.

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die der Schropper GmbH entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung der Schropper GmbH für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB, der mit jedem ihrer Mahnschreiben verrechnet wird. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

Wurden Teilzahlungen vereinbart, tritt bei Zahlungsverzug mit einer Teilzahlung oder nicht gänzlicher Bezahlung einer Teilzahlung Terminverlust ein und wird die gesamte noch ausstehende Forderung sofort zur Zahlung fällig.

Eingehende Zahlungen werden – ungeachtet etwa anders lautender Widmung des Kunden – stets zuerst auf Mahn- und Inkassospesen, dann auf Zinsen, dann auf Kapital, bei vereinbarter Teilzahlung auf die am längsten fällige Forderung verrechnet.

Die Aufrechnung mit von der Schropper GmbH bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.

4. BESONDERES RÜCKTRITTSRECHT DER SCHROPPER GMBH

Verkäufe werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit getätigt. Wird der Schropper GmbH bekannt, dass diese Voraussetzungen bei Vertragsabschluss nicht vorhanden waren oder nach Vertragsabschluss nicht mehr vorhanden sind, ist die Schropper GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, vom/von nicht erfüllten Vertrag/Verträgen zurückzutreten oder ihre Verkaufsbedingungen zu ändern oder für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlung oder sonstige Sicherstellung zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Kunden, welcher Art immer, sind in diesem Fall jedenfalls ausgeschlossen. Die vom Kunden bestellten und für ihn bereits in Produktion befindlichen Tiere/Bruteier oder von der Schropper GmbH oder einem ihrer Lieferanten bereits produzierten oder bereits gelieferten Tiere/Bruteier können in diesen Fällen von der Schropper GmbH anderweitig verwertet werden. Im Falle einer Verwertung gilt eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe von 100% (hundert Prozent) des vereinbarten Kaufpreises der ausstehenden Lieferungen (exklusive Ust) als vereinbart.

5. BESONDERE LIEFERBEDINGUNGEN

5.1. Die zu liefernden Tiere werden von der Schropper GmbH altersentsprechend mit amtlich zugelassenen Impfstoffen nach gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Veterinärmedizin unter Beachtung der Vorschriften der Impfstoffhersteller geimpft.

5.2. Küken

Als unkontierte Eintagsküken werden nur Küken in normal anfallendem, in keiner Weise beeinflusstem, natürlichem Geschlechtsverhältnis geliefert. Als Hennenküken werden nur geschlechtssortierte Küken mit einer Garantie für mindestens 96% Hennen abgegeben. Alle als männlich assortierten Küken werden nur mit dem ausdrücklichen Vermerk „Eintagshannenküken“ in Verkehr gebracht.

Beanstandungen wegen des Geschlechts sind schriftlich (bei leichten Rassen innerhalb von sechs Wochen, bei mittelschweren Rassen innerhalb von zehn Wochen nach erfolgter Übergabe) geltend zu machen. Dabei ist vom Kunden der Nachweis zu erbringen, dass von den gelieferten Küken mehr als 4% Hannenküken waren.

5.3. Jungennen

Jungennen werden mit der Altersangabe und folgendem Mindestdurchschnittsgewicht geliefert:

Alter	leichte Rassen	mittelschwere Rassen
10 Wochen	777 g	843 g
12 Wochen	919 g	1.006 g
16 Wochen	1.120 g	1.283 g
18 Wochen	1.213 g	1.423 g
20 Wochen	1.331 g	1.583 g

Das Gewicht des Einzelieres darf bis zu 15% unter diesen Säitzen liegen. Maßgeblich für die Gewichtsentwicklung ist das Gewicht beim Aufzuchtbetrieb vor Verladung. Bis zu 10% Gewichtsrückgang der Tiere während des Transports werden vom Kunden akzeptiert. Die gelieferten Tiere müssen gesund und ihrem Alter entsprechend befiedert sein.

6. LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG, UNMÖGLICHKEIT, ABNAHMEVERZUG

Zur Leistungsausführung ist die Schropper GmbH erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Lieferung erforderlich sind, nachgekommen ist (zB Eingang der vereinbarten Anzahlung). Die Lieferfristen und -termine werden von der Schropper GmbH nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.

Abweichungen von verbindlich vereinbarten Lieferterminen bis 14 Tage gelten nicht als Vertragsverletzung. Nach Ablauf der 14 Tage ist vom Kunden eine zusätzliche Nachfrist von 8 Tagen zu tolerieren.

Wird auch der Ersatztermin nicht eingehalten ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs nur unter Setzung einer weiteren angemessenen – zumindest 2 wöchigen – Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt. Ersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Bei Minderlieferung bis zu 10% von der bestellten bzw. der rückbestätigten Menge bleiben die Kaufvereinbarungen aufrecht.

Die Haftung der Schropper GmbH für Verzugsschäden ist mit 0,5% des Werts der im Verzug befindlichen Lieferung, maximal jedoch 5% des Werts desjenigen Teils der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt.

Bei gänzlicher oder teilweise Lieferunmöglichkeit, insbesondere aufgrund verminderter Erzeugung oder vermindertem Bestand bei der Schropper GmbH oder deren Zulieferern infolge Brand, Explosion, Elementarereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Muren, Lawinen, Erdstöße, Schneeeinbruch, Hagel, Hochwasser, Steinschlag, Überschwemmung, mittelbarer oder unmittelbarer Blitzschlag, Windsturm, Krieg, Unruhen uä) oder infolge sonstiger höherer Gewalt (z.B. Tierseuchen oder sonstige Krankheiten oder radioaktive Verstrahlung, die zur Verletzung des Qualitätsstandards führen) oder infolge Feuer, Ersticken, Pest, Pandemien, Epidemien, Quarantäne, Streik, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, insbesondere Futter, Energieversorgungsgespäßen uä. in den Betrieben der Schropper GmbH oder bei deren Zulieferern, ist die Schropper GmbH berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Lieferunmöglichkeit infolge mittelbarer Einwirkung eines der vorgenannten Ereignisse.

Zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommene Jungennen werden für die Dauer von maximal 7 Tagen auf Gefahr und Kosten des Kunden verwahrt. Die Verwahrungsgeldgebühren sowie die Futterkosten hat der Kunde zu tragen. In allen Fällen (Jungennen, Küken, Bruteier) ist die Schropper GmbH berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Tiere/Bruteier anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 100% (hundert Prozent) des Rechnungsbetrages (exklusive Ust) als vereinbart.

7. LIEFERUNG, VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG, VERSICHERUNG, VERPACKUNG

Die Auslieferung der Tiere/Bruteier erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Betrieb der Schropper GmbH in 2640 Gloggnitz, Austraße 35, oder ab Aufzuchtbetrieb. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen abzunehmen. Die Schropper GmbH liefert unversichert.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Tiere/Bruteier dem Transportunternehmen oder der sonstigen Versandperson übergeben wurden, im Falle des Annahmeverzugs des Kunden, ab Versandbereitstellung. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Schropper GmbH noch andere Leistungen übernommen hat. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung gelten die Tiere als „ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 verkauft. Die Gefahr geht mit Übergabe der Tiere/Bruteier an den Kunden auf diesen über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr bei Übernahme auf den Kunden über.

Die Lieferung erfolgt in sachgemäßer Verpackung nach Wahl der Schropper GmbH. Die Kosten trägt der Kunde.

Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden. Bei Versand von Bruteiern sind vom Kunden 3% Bruch zu tolerieren. Beim Versand durch Nachnahme gehen die damit auflaufenden Spesen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, Nachnahmeseudungen einzulösen. Dies auch dann, wenn er die Lieferung beanstanden will. Schäden, die durch Nicht-einlösen der Sendung entstehen, hat gleichfalls der Kunde zu tragen.

Für Sendungen, die beim Transport ganz oder teilweise beschädigt wurden, ist vom Kunden unverzüglich ein bahn-, luftfracht- oder postamtliches Attest anzufordern und dieses innerhalb von einer Woche nach Ankunft bei den zuständigen Reklamationsstellen einzureichen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT, FORDERUNGSABTRETUNG

Die gelieferten Bruteier, Küken, Jungennen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises uneingeschränktes Eigentum der Schropper GmbH. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

Der Eigentumsvorbehalt der Schropper GmbH erstreckt sich auch auf die natürlichen Früchte (Eier) der Tiere. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Tiere/Bruteier und die Eier im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt der Kunde der Schropper GmbH alle ihm aus der (Weiter)Veräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte zahlungshalber ab. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist die Schropper GmbH berechtigt, die (Wieder)Käufer der Tiere/Bruteier, die der Kunden der Schropper GmbH bekannt zu geben hat, von der Abtretung zu verständigen und Zahlung an sie zu verlangen. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder sonstige Überlassung der unter Eigentumsvorbehalt der Schropper GmbH stehenden gelieferten Tiere/Bruteier und Eier zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung der Schropper GmbH unzulässig. Eine Pfändung durch Dritte muss der Kunde der Schropper GmbH unverzüglich zur Anzeige bringen. Saldoanerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht, ebenso wenig die Hingabe von Wechsel oder Schecks bis zur richtigen und tatsächlichen Einlösung. Dem Kunden steht, falls die Schropper GmbH von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen muss, wegen Fütterung der Tiere und sonstiger Aufwendungen weder ein Ersatzanspruch noch ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Schropper GmbH ist berechtigt, auf Grund ihres Eigentumsvorbehaltes zurückerhaltenen Tiere zu verwerten. Ein nach Verrechnung der Schuld des Kunden eventuell verbleibender Überschuss wird dem Kunden ausbezahlt.

Der Kunde verpflichtet sich, die Schropper GmbH vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen, damit sie unter Eigentumsvorbehalt geliefert und in ihrem Eigentum stehenden Tiere/Bruteier übernehmen kann.

Im Fall des Zahlungsverzugs ist die Schropper GmbH zur Sicherstellung der Tiere und der natürlichen Früchte (Eier) berechtigt, wobei die Pflichten des Kunden aus dem Kaufvertrag, insbesondere zur Zahlung, nicht aufhebt. Im Falle der Pfändung der Tiere, die unter Eigentumsvorbehalt der Schropper GmbH stehen, hat diese der Kunde unverzüglich detailliert zu informieren, ebenso sind Aussonderungen ihrer Tiere wegen einer bevorstehenden Insolvenzbewertung der Tiere während Bestehen des Eigentumsvorbehaltes unzulässig. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere sind ordnungsgemäß zu halten und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbare Risiken zu versichern.

9. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, NEBENPFLICHTEN

9.1. Die Tiere/Bruteier sind nach der Ablieferung bzw. bei Übergabe unverzüglich und nach vor Brbringung der Tiere in den Stall des Kunden bzw. vor Einlage der Bruteier in den Brutapparat zu untersuchen (Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden).

Für Tiere, die unmittelbar nach der Übergabe Zugang zum Freiland haben sowie für nicht speziell für Geflügel geeignete Stallungen sowie Unterbringungsmöglichkeiten oder bei Fütterungsproblemen, ersichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.

Sollten trotz der ordnungsgemäß erfolgten Impfungen nach Gefahrenübergang auf den Kunden Krankheiten auftreten, so stellen diese keinen Mangel der Tiere dar und sind hinsichtlich dieser Krankheiten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche jedenfalls ausgeschlossen.

9.2. Gewährleistung für Krankheiten und andere Sachmängel

Allgemeine Gewährleistungsfristen: Gewährsfrist = 48 Stunden

Festgestellte Mängel sind der Schropper GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden ab Übergabe bzw. Empfang der Tiere/Bruteier, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, schriftlich bekannt zu geben.

Gewährleistungsfrist bei nicht offenkundige Mängel: 1 Woche

Nicht offenkundige Mängel sind unverzüglich nach deren Erkennbarkeit, spätestens innerhalb von 1 (einer) Woche ab Übergabe bzw. Empfang der Tiere, bei Bruteiern innerhalb 1 (einer) Woche ab Schlupf bei der Schropper GmbH mittels eingeschriebenen Briefs zu rügen. Bei Bruteiern beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Schlupf. Als Schlupf gilt der 21. Tag nach Einlage in den Brutapparat.

9.3. Besondere Gewährleistungsfristen bei folgenden Krankheiten:

Mareksche Krankheit: Gewährleistungsfrist = 28 Tage nach Übergabe

Unter Marekscher Krankheit sind im Sinne dieser Geschäfts- und Lieferbedingung nur die nervale Form und die Eingeweideform dieser Krankheit zu verstehen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 42 Tage, wenn die Küken auf Verlangen des Kunden am ersten Lebenstag gegen Marek'sche Krankheit geimpft waren.

Ausfälle infolge Marek'scher Krankheit innerhalb der Gewährsfrist im Ausmaß von bis zu 3% stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Leukose: Gewährleistungsfrist = 21 Tage nach Übergabe

Ausfälle infolge Leukose innerhalb der Gewährleistungsfrist im Ausmaß von bis zu 3% stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Zitterkrankheit (A.E): Gewährleistungsfrist=10 Tage nach Übergabe

Die Schropper GmbH garantiert, dass die Küken von gegen Zitterkrankheit (A.E.) immunen Elterntieren stammen.

Geflügelpocken (Pockendiphtheroid): Gewährleistungsfrist = 7 Tage nach Übergabe

Atypische Geflügelpest: Gewährleistungsfrist = 5 Tage nach Übergabe

Injektöse Bronchitis: Gewährleistungsfrist = bis 18 Stunden nach Übergabe

9.4. Jede Mängelrüge ist jedenfalls die Bescheinigung des Amtstierarztes, eines gerichtlich beideten tierärztlichen Sachverständigen oder einer österreichischen veterinärmedizinischen Universität oder der AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit – beizugeben. Ergebnisse aus Kotproben werden nur anerkannt, wenn Vertreter beider Vertragsparteien bei der Probenziehung anwesend waren und dies durch deren Unterschriften auf den jeweiligen Probenhältnissen bestätigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Proben amtlichen Charakters durch dazu berechnete Personen.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Bescheinigung des Amtstierarztes, eines gerichtlich beideten tierärztlichen Sachverständigen oder einer österreichischen veterinärmedizinischen Universität oder der AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit – erhoben, so gelten die Tiere/Bruteier als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Nachtrag des Fehlenden und Preisinderungsansprüche beschränkt. Wandlungsansprüche und Ansprüche auf Neulieferung sind ausgeschlossen.

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet die Schropper GmbH nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet die Schropper GmbH nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch ihre Versicherung gedeckt ist.

Eine Haftung für Sach- und Personenschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes ist ausgeschlossen.

9.5. Legehennenhaltung

Die Schropper GmbH weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen für Legehennenhaltung idGF (insbesondere das Österreichische Tierschutzgesetz, Tiergesundheitsgesetz, Tierhaltungverordnung, BIO-Richtlinien sowie Richtlinien der EU, QGV, AMA, Tierschutz, KAT bzw. andere Vermarktungsnormen soweit zutreffend) und in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Vorgaben für **maximale Stallbesatzdichte, einzuhalten sind. Die Schropper GmbH übernimmt bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Legehennenhaltung durch den Kunden keine wie immer geartete Haftung.**

9.6. Leistungsziele – Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzausschluss

Die von den Zuchtfirmen herausgegebenen Leistungsziele der Legehennen gemäß jeweils gültigen Managementprogrammen stellen für den Legehennenhalter eine Richtlinie für das grundsätzliche genetische Potential der Tiere dar. Die Schropper GmbH übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung dafür, dass diese von den Zuchtfirmen herausgegebenen Leistungsziele auch tatsächlich erreicht werden. **Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche sind daher insbesondere ausgeschlossen bei: Zeitpunkt des Legestarts der Tiere, Legeleistung, Eigewicht, Futtermittelverwertung, Tiergewichtsentwicklung nach Einstellung, u.a.m.**

Eine Schlupfgarantie für die gelieferten Bruteier wird seitens der Schropper GmbH nicht gegeben.

10. RECHTSWIRKSAMKEIT, ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, DATENERFASSUNG

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in **Wiener Neustadt vereinbart.** Die Schropper GmbH kann jedoch auch ein für den Kunden zuständiges Gericht anrufen. Es gilt **ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, Rom I-VO etc.) und des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist an der Geschäftsanschrift der Schropper GmbH**, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sollten Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nicht sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

Die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc) werden in der EDV der Schropper GmbH gespeichert und verarbeitet. Der Kunde erklärt dazu sein Einverständnis.